

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 05.11.2018	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2018/0324 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Abwasserreinigung
hier: Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung zum 1. Januar 2019

Vorlage vom: 01.11.2018

Beschlussvorschlag:

Dem beiliegenden Entwurf der Satzung zur Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.11.2016, wird zugestimmt.

- | | |
|-----------------|---|
| Anlagen: | <ol style="list-style-type: none">1. Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2019 bis 2021 für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr2. Gebührenbedarfsberechnung für die Jahre 2019 bis 2021 für die Entleerungs-
gebühr für Kleinkläranlagen3. Entwurf der Änderungssatzung zum 1. Januar 20194. Bestand Gebührenaussgleichsrücklage |
|-----------------|---|

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 1. November 2018

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 15. November 2016 der letzten Änderung der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung mit Wirkung zum 1. Januar 2017 zugestimmt. Mit dieser Änderungssatzung wurden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr:	2,47 Euro/m ³
Niederschlagswassergebühr:	0,89 Euro/m ²

Die festgesetzten Gebühren gelten für den Zeitraum 2017 bis 2018, so dass für die Zeit ab 1. Januar 2019 neue Gebührensätze zu ermitteln sind.

Um eine stetere Entwicklung bei den Gebührensätzen zu gewährleisten, wird wie auch in den Jahren 2014 bis 2016 wieder ein dreijähriger Kalkulationszeitraum vorgeschlagen.

Der Gebührenkalkulation für die Jahre 2019 bis 2021 werden Durchschnittswerte für das gebührenpflichtige Frischwasser, die einzuleitende Bachwassermenge und die gebührenpflichtigen versiegelten Flächen zu Grunde gelegt. Die Überwachung der Einleitungskanäle ist mit 1.267.000 Mio. Euro für Investitionen und Sachaufwand berücksichtigt.

Die Menge der abgerechneten Schmutzwassereinleitungen beläuft sich im Schnitt der letzten fünf Jahre auf 8,537 Mio. m³. Der für die Kalkulation maßgebliche Wert wird allerdings auf 9.000.000/9.100.000/9.200.000 m³ festgelegt, da die letzten beiden Jahre gezeigt haben, dass die Tendenz der abgerechneten Mengen steigend ist. Außerdem wird auch der anhaltende Bevölkerungszuwachs zu steigenden Schmutzwassereinleitungen führen.

Die Menge des eingeleiteten Bachwassers belief sich im Schnitt der letzten fünf Jahre auf 678.870 m³, unterliegt aber sehr starken Schwankungen, so dass für die vorliegende Kalkulation der Mittelwert von 730.000 m³ zu Grunde gelegt wird.

Die bei der Kalkulation berücksichtigten versiegelten Flächen bleiben mit 3.295.000 m² in allen Jahren bei den öffentlichen Flächen gleich, da sich hier im Schnitt kaum Änderungen ergeben haben. Auf private Flächen entfallen 7.837.000 m² in 2019 und 7.827.000 m² in 2020 und 2021. Es ist damit zu rechnen, dass weitere Entsiegelungen durchgeführt werden. Diese Tendenz spiegelt sich auch in den versiegelten privaten Flächen wieder, so dass für das zweite und dritte Kalkulationsjahr ein weiterer Abschlag vorgenommen wird.

Der Stand der Zisternen mit Überlauf, aber ohne Zähler wird in der vorliegenden Kalkulation mit 722 (2019) und 723 (2020/21) angenommen und für die Umbuchung Niederschlagswasser zu Schmutzwasser in die Berechnung mit den kalkulierten Gebührensätzen übernommen. Die Anzahl basiert auf Auswertungen aus dem Jahr 2018 und berücksichtigt das jeweilige Durchschnittsvolumen der gemeldeten Zähler bei einer geschätzten Brauchwassermenge von 50 m³ pro Haushalt.

Die Aufwendungen für die Zahlungen an die ENTEGA Abwasserreinigung GmbH & Co. KG für die Reinigung des Abwassers werden auf Basis der aktuellen Mitteilungen der ENTEGA AW festgesetzt. Die geplante Errichtung einer 4. Reinigungsstufe auf dem Zentralklärwerk wird im neuen Kalkulationszeitraum 2019 – 2021 voraussichtlich nicht abgeschlossen werden, so dass

erhöhte Betriebskosten und Abschreibungen erst später eintreten. Daher ist die 4. Reinigungsstufe noch nicht in der Kalkulation berücksichtigt worden.

Die Abschreibung wird weiterhin nach Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Jährlich ist eine Erhöhung um 20 TEUR geplant, was Investitionen von 1,6 Mio. Euro und einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 80 Jahren entspricht. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle in 2019 bis 2021 geplanten Investitionen in den angegebenen Jahren fertig gestellt werden. Ausgangspunkt sind die Planzahlen 2019 unter Berücksichtigung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre.

Der Ansatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird auf Grund des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs zur Finanzierung der Investitionen jährlich um 2 TEUR erhöht. Die Verzinsung wird mit 3,5 % vorgenommen.

Der im Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) vorgesehene Ausgleich der Überdeckung des Kalkulationszeitraums 2014 bis 2016 ist bei der Kalkulation der Jahre 2019 bis 2021 getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassergebühren berücksichtigt. Zusätzlich ist die bestehende Überdeckung aus den Jahren 2009 bis 2012 in die Berechnung eingeflossen. Die Überdeckung des Zeitraums 2009 bis 2012 wurde in der Gebührenkalkulation 2013 sowie 2014 bis 2016 gebührenmindernd in Ansatz gebracht, aber auf Grund der deutlichen Minderaufwendungen im Ist (vgl. MV 2018/0175) nicht aufgezehrt worden. Der neu berechnete Bestand der Gebührenausgleichsrücklage ist als Anlage beigefügt.

Die ebenfalls als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation auf Basis der dargestellten Rahmenbedingungen führt zu folgenden Gebührensätzen für die Jahre 2019 bis 2021:

Schmutzwassergebühr:	2,11 Euro/m ³
Niederschlagswassergebühr:	0,82 Euro/m ²

Damit kommt es für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021 bei der Schmutzwassergebühr zu einer Reduzierung um 0,36 Euro und bei der Niederschlagswassergebühr um 0,07 Euro.

Neben der Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren werden auch die Gebühren für das Entleeren von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Behandlungsgebühr für die Direktanlieferung von Abwasser auf den Kläranlagen neu berechnet. Diese Gebührensätze betragen:

Entleerungsgebühr nach § 18 Abs. 1 ABGS:	17,59 Euro/m ³
Behandlungsgebühr nach § 18 Abs. 2 ABGS:	1,52 Euro/m ³

Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt erteilt Einleitungsgenehmigungen für Abwässer aus Chemietoiletten, die direkt zur Kläranlage gefahren und dort geleert werden. Die entsprechenden Informationen der HSE Abwasserreinigung GmbH & Co KG werden einmal im Jahr an die Finanzverwaltung, Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge zur Gebührenfestsetzung weitergereicht. Die Kalkulation der in § 18 Abs. 2 der Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung geregelten Behandlungsgebühr ergibt für die Jahre 2019 bis 2021 einen Satz in Höhe von 1,52 Euro/m³.

Die auf Basis der neuen Gebührensätze 2019 bis 2021 zu erwartenden Gebühreneinnahmen sind als Haushaltsansätze in den Entwurf des Haushaltsplanes 2019 zu übernehmen.

Darmstadt, 1. November 2018

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer